

## **VERERBEN UND VERMACHEN – KLINGT GLEICH, IST ES ABER NICHT**

Interview mit Frau Kathrin Loose, Fachanwältin für Erbrecht und zertifizierte Testamentsvollstreckerin aus Hamburg. Ein unter vierminütiges Erklärvideo mit Frau Loose zu diesem Thema finden Sie unter [www.nachlass-portal.de/erklaervideos/](http://www.nachlass-portal.de/erklaervideos/). Das Video ist produziert vom NACHLASS-PORTAL, einem bundesweiten Zusammenschluss serviceorientierter gemeinnütziger Organisationen. Eine Übersicht der teilnehmenden Organisationen und weitere Informationen und Serviceangebote unter [www.nachlass-portal.de](http://www.nachlass-portal.de).

### **Frau Loose, was ist der Unterschied zwischen „Vererben“ und „Vermachen“?**

Wem etwas vererbt wird, der wird Erbe des Verstorbenen und übernimmt automatisch dessen gesamte Rechte und Pflichten. Der Erbe wird unmittelbar Eigentümer und Besitzer der gesamten Habe, Inhaber von Bankkonten, Schuldner aus Darlehensverträgen des Verstorbenen und so weiter. Außerdem hat ein Erbe nach dem Gesetz die Aufgabe, sich um die gesamte Abwicklung des Nachlasses zu kümmern, also um die Auslösung des Haushalts und von Verträgen des Verstorbenen sowie die Erfüllung von Vermächtnissen, Bankangelegenheiten und vieles mehr.

### **Und das gilt bei einem Vermächtnis nicht?**

Wer mit einem Vermächtnis begünstigt wurde, erhält einen Anspruch gegen den oder die Erben auf Übertragung eines bestimmten Gegenstandes aus dem Nachlass an ihn. Gegenstand eines Vermächtnisses können z.B. ein Erinnerungsstück aus dem Nachlass des Verstorbenen, ein Geldbetrag oder z.B. auch eine Immobilie sein.

Wer mit einem Vermächtnis begünstigt wurde, hat grundsätzlich keine weiteren Aufgaben und haftet – anders als ein Erbe – grundsätzlich nicht für die Schulden eines Nachlasses.

Damit die Verteilung des Nachlasses stimmig ist, auch wenn sich das eigene Vermögen noch einmal erheblich mehrt oder mindert, kann es sich anbieten, Vermächtnisse als Quoten zu formulieren, z.B. „Mein Neffe ... erhält als Vermächtnis 15 % meines Bankvermögens“. Dann passt sich die Begünstigung automatisch an eine Mehrung oder Minderung des zu verteilenden Vermögens an.

### **Wie können gemeinnützige Organisationen in einem Testament bedacht werden? Sicherlich mit einem Vermächtnis. Aber können gemeinnützige Organisationen auch als Erben eingesetzt werden und sich dann um die gesamte Abwicklung eines Nachlasses kümmern?**

Viele gemeinnützige Organisationen können zuverlässig, respektvoll und nachhaltig einen Nachlass abwickeln und verfügen hierfür über ein entsprechendes Netzwerk und Kompetenzen. Die Möglichkeiten und Grenzen gemeinnütziger Organisationen sind unterschiedlich. Wer eine gemeinnützige Organisation zu seinem Erben machen möchte, sollte sich unbedingt vorab mit der jeweiligen Organisation abstimmen - insbesondere auch zu individuellen Wünschen und Vorstellungen.

Wer nach entsprechender Rücksprache eine gemeinnützige Organisation in seinem Testament als Erben einsetzt und auf diese Weise mit der Abwicklung seines Nachlasses betraut, braucht keinen Testamentsvollstrecker. Ein ausreichend kompetenter Erbe macht einen Testamentsvollstrecker entbehrlich.

## **PRESSEKONTAKT:**

Ansprechpartner NACHLASS-PORTAL:

Christian Thiesen

[thiesen@nachlass-netzwerk.de](mailto:thiesen@nachlass-netzwerk.de)

+49 (0) 4102 69 19 611

Das NACHLASS-PORTAL ist ein bundesweiter Zusammenschluss serviceorientierter gemeinnütziger Organisationen - Teilnehmer sind Amnesty International Deutschland e.V., Deutsches Rotes Kreuz e.V., German Doctors e.V., NABU International Naturschutzstiftung, Save the Children Deutschland e.V., WWF Deutschland und viele mehr. Eine Übersicht der teilnehmenden Organisationen und weitere Informationen unter [www.nachlass-portal.de](http://www.nachlass-portal.de)

Fotos Interviewpartnerin Kathrin Loose auf Anfrage.